

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



11. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 25. September 2014

Nummer 6

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.09.2014 Seite 2
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land
(Straßenreinigungssatzung) Seite 2
- Bebauungsplan GML Nr. 8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ –
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich
Flur 1 Flurstück 442, 445 und 446 im Ortsteil Schönfließ Seite 3
- Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen Seite 4

Nichtamtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts) Seite 5
- Schließzeiten 2015 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 5
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 6
- Impressum Seite 6

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.09.2014

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 08.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

III/0001/14/02	Gewerbesteuererlegung der Wasser Nord GmbH & Co. KG
III/0008/14/02	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Flur 1 Flurstücke 442, 445 und 446, OT Schönfließ
III/0012/14/02	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)
II/0911/14/02	Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gesamtgemeinde Mühlenbecker Land
III/0029/14/02	Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck vom März 2014 zur Einrichtung einer Tempo - 30 km/h Zone im Wohngebiet „Am Tegeler Fließ“

Folgender Beschluss wurde nicht gefasst:

II/0914/14	Antrag der Fraktion der Linken – Regionale Klimaschutzanstrengungen des Mühlenbecker Landes
------------	---

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

III/0031/14/02	Vereinbarung Bau/Verlängerung eines Geh- und Radweges entlang der L30
----------------	---

Verwiesen in die Ausschüsse

–

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 08.09.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Artikel 1

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgende Straße neu gefasst:

	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Mühlenbeck					
Zehnrutenweg (ca. 670 m; vom Bäckersteig bis zur letzten Wohnbebauung)			x		
Zehnrutenweg (ca. 680 m; letzte Wohnbebauung bis zur Autobahn)	x				

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 10.09.2014

gez. i.V. Matthes
stellv. Bürgermeister

Amtlicher Teil**Bebauungsplan GML Nr. 8
„Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“, OT Schönfließ****Hier: Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass
einer Veränderungssperre für den Bereich Flur 1 Flurstück 442, 445 und 446
im Ortsteil Schönfließ**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 08.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss im künftigen Bereich des Bebauungsplanes GML Nr. 8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“ im Ortsteil Schönfließ besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich der Flurstücke 442, 445 und 446 der Flur 1 der Gemarkung Schönfließ. Der räumliche Geltungsbereich und das Gebiet der Veränderungssperre entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 8 „Wohnen auf dem Gelände des Alten Dorfkruges“ im Ortsteil Schönfließ in Teilen.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass dem § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land, Fachbereich 1: Bauen, Umwelt und Tourismus, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1, Zimmer 203 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mühlenbecker Land, den 09.09.2014

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen**

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land gibt hiermit die straßenrechtliche Einziehung auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358) folgendes öffentlichen Straßenabschnittes bekannt:

**Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf
Elisabethstraße
Flurstück 619 der Flur 4 von Zühlsdorf**

Diese Einziehung erfolgt auf Antrag des Flurstückerigentümers und im Zuge der Bereinigung von nicht für den öffentlichen Verkehr genutzten und nicht vom Straßenbaulastträger benötigten Verkehrsflächen.

Unterlagen auf denen die Lage des Flurstückes ersichtlich ist, sind in der Gemeindeverwaltung, Liebenwalder Str. 01, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Sachgebiet Liegenschaften Zimmer 105 zu den üblichen Sprechzeiten einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“ Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 01, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck einzulegen.

Mühlenbeck, den 26.08.14

gez.
Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teils